

2011/Nr. 24 vom 10. Mai 2011

## **78. Richtlinie der Studiendirektorin Neuausstellung von Zeugnissen**

Für bereits an die Studierenden weitergegebene Zeugnisse und Diplome gelten ab 1.6.2011 folgende Regelungen:

### 1) Verlust, Zerstörung, Diebstahl

- Eine Neuausstellung erfolgt nur aufgrund eines entsprechenden Nachweises, d.s. Verlust- oder Diebstahlanzeige bzw. Vorlage des zerstörten Dokumentes.
- In diesem Fall wird ein beglaubigtes, neu ausgestelltes Dokument auf einem amtlichen Papier erstellt, auf der Rückseite kommt der Stempel "Originalkonform" zu dem aufgedruckten Vermerk "Ausstellendes Organ..." mit Unterschrift der Studiendirektorin. Auf der Vorderseite erscheinen keine Originalunterschriften!
- Es wird eine Gebühr von € 50,- verrechnet.

### 2) Zeugnis/Diplom war fehlerhaft

- Das fehlerhafte Dokument muss retourniert werden.
- In diesem Fall wird das neu ausgestellte Dokument auf einem amtlichen Papier ausgedruckt. Es wird versucht, die Unterschriften nochmals einzuholen, sofern die zuständigen Personen noch im Haus sind (in der Regel sollte ein Fehler ja sehr rasch nach der Übergabe bemerkt werden). Können die Originalunterschriften nicht mehr eingeholt werden, dann kommt auf der Rückseite nur der aufgedruckte Vermerk "Ausstellendes Organ..." mit Unterschrift der Studiendirektorin.
- Es wird keine Gebühr verrechnet.

### 3) Nachträgliche Korrektur auf Wunsch der/des Studierenden

- Z.B. wenn ein Vorname nicht oder zuviel eingetragen ist. Der Nachweis diesbezüglich ist vom Studierenden zu erbringen.
- Das alte Zeugnis muss retourniert werden.
- In diesem Fall wird das neu ausgestellte Dokument auf einem amtlichen Papier ausgedruckt. Es wird versucht, die Unterschriften nochmals einzuholen, sofern die zuständigen Personen noch im Haus sind. Auf der Rückseite kommt nur der aufgedruckte Vermerk "Ausstellendes Organ..." mit Unterschrift der Studiendirektorin.
- Es wird eine Gebühr von € 50,- verrechnet.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor

Mag. Vera Ehgartner  
Studiendirektorin